



Vereinsatzung der SSG Rauchende Colts e.V. Hüllhorst

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SSG Rauchende Colts e.V. und hat seinen Sitz in Hüllhorst. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübbecke einzutragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und die Pflege des Schießsportes nach den Richtlinien Bund Deutscher Sportschützen BDS verwirklicht. Dem Satzungszweck dient es insbesondere, Schießsportanlagen zu errichten, zu unterhalten oder zu unterstützen, Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit im Zusammenhang mit dem Schießsport durchzuführen. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen, desgleichen jede Art der Gewinnerzielung.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Aufnahmeantrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht innerhalb eines Monats seit Eingang beim Vereinsvorstand schriftlich angenommen worden ist. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der vorerwähnten Monatsfrist schriftlicher Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen seit Zugang schriftlich Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Widerspruchsentscheidung bedarf keiner Begründung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.



§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Über die Deckung der laufenden Vereinsausgaben, notwendige Höhe des Jahresbeitrages, sowie über die Höhe, der bei der Aufnahme in den Verein zu entrichtender Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres, Aufnahmegebühren innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Aufnahmebescheides fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Bankeinzug vereinnahmt. Für Rücklastschriften berechnet die SSG R.C. e.V. dem betreffenden Mitglied einen zusätzlichen Betrag von 10,00 €

§7

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem (der) Vereinsvorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden, dem (der) Schatzmeister(in), dem (der) stellvertretenden Schatzmeister(in), dem (der) Schießleiter(in) und dem (der) Schriftführer(in). Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der (die) Vereinsvorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.



§10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres, das sich vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erstreckt, im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Zwischen Absendung der Einladungen und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen Zeitablauf liegen.

In gleicher Weise kann der (die) Vereinsvorsitzende jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder ihn schriftlich darum ersucht.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung anders bestimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, der auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt wird und seine Geschäfte darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl weiterführt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte Kassenprüfer, die die Kassenprüfung gemeinsam durchführen, und zwei Vertreter. Die Prüfer sind verpflichtet, alle Kassenbücher und -belege sowie evtl. vorhandene Waren- und Geldbestände zu prüfen und das Prüfergebnis in einem Prüfvermerk zu dokumentieren. Die Kassenprüfer bestimmen den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung nach Absprache mit dem (der) Schatzmeister(in).

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ungeachtet der Zahl erscheinender Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom(n) (der) Vorsitzenden und vom(n) (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem (der) Vereinsvorsitzenden; im Falle seiner (ihrer) Abwesenheit einem(r) Versammlungsleiter(in).

§11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12

Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des §11 beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SSG Rauchende Colts e.V. Hüllhorst an das Forum Waffenrecht e.V., An der Pönt 48, 40885 Ratingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hüllhorst, den 02. Oktober 1996 / 13. Oktober 2000 / 29. Dezember 2001 / 28. März 2015